

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen,  
seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen  
sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen,  
seltenen Metallen und Edelsteinen**

**vom 6. August 1969**

Auf Grund der §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 - über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

**Edelmetallfonds**

§ 1

(1) Für die Bereitstellung der Edelmetallfonds ist das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali als bilanzierendes Organ verantwortlich.

(2) Die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche sind für die Bereitstellung und Kontrolle der Edelmetallfonds in ihrem Bereich verantwortlich.

(3) Die Materialplanung und -bilanzierung von Edelmetallen erfolgt gemäß den geltenden planmethodischen Bestimmungen.

(4) Die Abrechnung der Edelmetallfonds (Verbrauch und Bestände) erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Richtlinien.

§ 2

(1) Die Bedarfsträger können Edelmetalle aus den bilanzierten Fonds auf Grund von Auslieferungsanweisungen ihrer Fondsträger von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erwerben. Einzelheiten des Verfahrens werden vom bilanzierenden Organ für die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche festgelegt.

(2) Betriebe, die Lohnveredlungs- oder Zulieferungsaufträge durchführen, erhalten die hierfür erforderlichen Edelmetalle vom Auftraggeber.

(3) Zur Durchführung von Forschungsaufträgen bereitgestelltes Edelmetall ist nach Ausführung des Auftrages dem Fondsträger zur weiteren Verfügung zu melden, soweit nicht das Edelmetall in das Produkt als Bestandteil eingegangen ist.

§ 3

(1) Der grenzüberschreitende Verkehr mit Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Ausgenommen hiervon sind

— Importe und Exporte der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

— Importe und Exporte von Erzeugnissen, zu deren Komplettierung Edelmetalle Verwendung fanden, bzw. von Ersatzteilen aus Edelmetallen zur Komplettierung von Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen

— Importe von Edelmetallpräparaten nach § 8 Abs. 3.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 ist bei Exporten vom jeweiligen Exportbetrieb, bei Importen vom bilanzierenden Organ spätestens vor Abschluß der Verträge des inländischen Partners mit dem Außenhandelsbetrieb einzuholen. Bei Importen, die auf der Grundlage von Valutaanrechten durchgeführt werden, ist die Zustimmung vom Bedarfsträger einzuholen.

(3) Die mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen importierten Edelmetalle sowie Laborgeräte aus Edelmetallen unterliegen der Abrechnung nach § 1 Abs. 4.

II.

**Edelmetall für den Bevölkerungsbedarf**

§ 4

(1) Die Planung und Bilanzierung von Edelmetallen für den Dentalbedarf sowie zur Herstellung von

• Schmuckwaren, Besteckwaren, Tafelhilfsgeräten, Schreibgeräten einschließlich Schreibfedern, Blattgold und Blattsilber erfolgt durch das bilanzierende Organ in Abstimmung mit

— dem Ministerium für Gesundheitswesen über den Dentalbedarf

— der WB Musikinstrumente und Kulturwaren über den Bedarf der in ihrem Bilanzbereich liegenden Betriebe

— dem VEB Auer Besteck- und Silberwarenwerke über den Bedarf der Betriebe im Bereich der Erzeugnisgruppe Bestecke und Schneidwaren

— der Münze der Deutschen Demokratischen Republik über den Bedarf des Gold- und Silberschmiede- sowie Kunsthandwerks.

(2) Die Bereitstellung der bilanzierten Edelmetalle an die im Abs. 1 genannten Bereiche erfolgt durch das bilanzierende Organ.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen, die WB Musikinstrumente und Kulturwaren sowie der VEB Auer Besteck- und Silberwarenwerke sind für die Bereitstellung und Kontrolle der bilanzierten Edelmetalle an die Verarbeiter ihres Bereiches bzw. Bilanzbereiches verantwortlich. Für das Gold- und Silberschmiede- sowie Kunsthandwerk erfolgt die Bereitstellung und Kontrolle der bilanzierten Edelmetalle durch die Münze der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit den Bezirkshandwerkskammern bzw. dem Verband Bildender Künstler.

(4) Der Verkauf der bereitgestellten Edelmetalle an die Verarbeiter erfolgt durch die Münze der Deutschen Demokratischen Republik nach den Weisungen des bilanzierenden Organs. Die Münze der Deutschen Demokratischen Republik ist dem bilanzierenden Organ gegenüber abrechnungspflichtig.

\* 5. DB vom 17. September 1957 (GBl. I Nr. 65 S. 541)